Lehrstuhl für Öffentliches Recht
und Finanzrecht, Prof. Dr. Christian Waldhoff

Schwerpunktbereich 2: Rechtsetzung und Rechtspolitik

Um was geht es in dem Schwerpunkt „Rechtsetzung und Rechtspolitik“?

„Die Ampel narrt das Parlament“

Die Opposition fordert mehr Zeit für das Heizungsgesetz

Berlin/Karlsruhe – Die Opposition erhebt in der Debatte über das Heizungsgesetz schwere Vorwürfe gegen die Bundesregierung. „Die Ampel narrt das Parlament und täuscht die Öffentlichkeit“, sagte Unionsfraktionsvize Jens Spahn der *Süddeutschen Zeitung*. Er beklagte, dass den Abgeordneten auch am Donnerstagnachmittag noch kein finaler Gesetzentwurf vorlag, ob-
wohl d[illegible] komplexe Ges[illegible]-

schätzt“. Es sei der Koalition „wohl wichtiger, das verkorkste Gesetz – koste es was es wolle – durchzupeitschen, als es ordnungsgemäß zu beraten“. Das sei ein „Offenbarungseid“.

Ein CDU-Bundestagsabgeordneter schaltete am Donnerstag sogar das Bundesverfassungsgericht ein. Thomas Heilmann will mit einem Eilantrag erreich[illegible], dass
das Gericht [illegible]

aus der **Süddeutschen Zeitung vom 30. Juni 2023**

Jurastudium

Rechtsanwendung aus der Perspektive der Richter*innen ganz im Vordergrund → Fälle und Studium darauf ausgerichtet

Praxis

Tätigkeiten von Jurist*innen vielfältiger – mannigfach in die Rechtsetzung eingebunden, zum Beispiel:

- Als **Referent*in** in Ministerien bereiten sie Gesetzentwürfe für die Bundes- (oder Landes-)Regierung vor
- Als **Verbandsvertreter*in** suchen sie Einfluss auf die Rechtsetzung zu nehmen
- In der **Kommunalpolitik** oder in der **funktionalen Selbstverwaltung** müssen sie Satzungen formulieren
- Auch im **Verwaltungs- und Verfassungsrecht** geht es um Aufgaben der Rechtsgestaltung

↓

Schwerpunkt „Rechtsetzung Rechtspolitik“

Aufgaben der Rechtsetzung und der Rechtsgestaltung sowohl in ihrer juristischen, als auch in ihrer über die Rechtsdogmatik hinausreichenden Dimension fördern und vermitteln

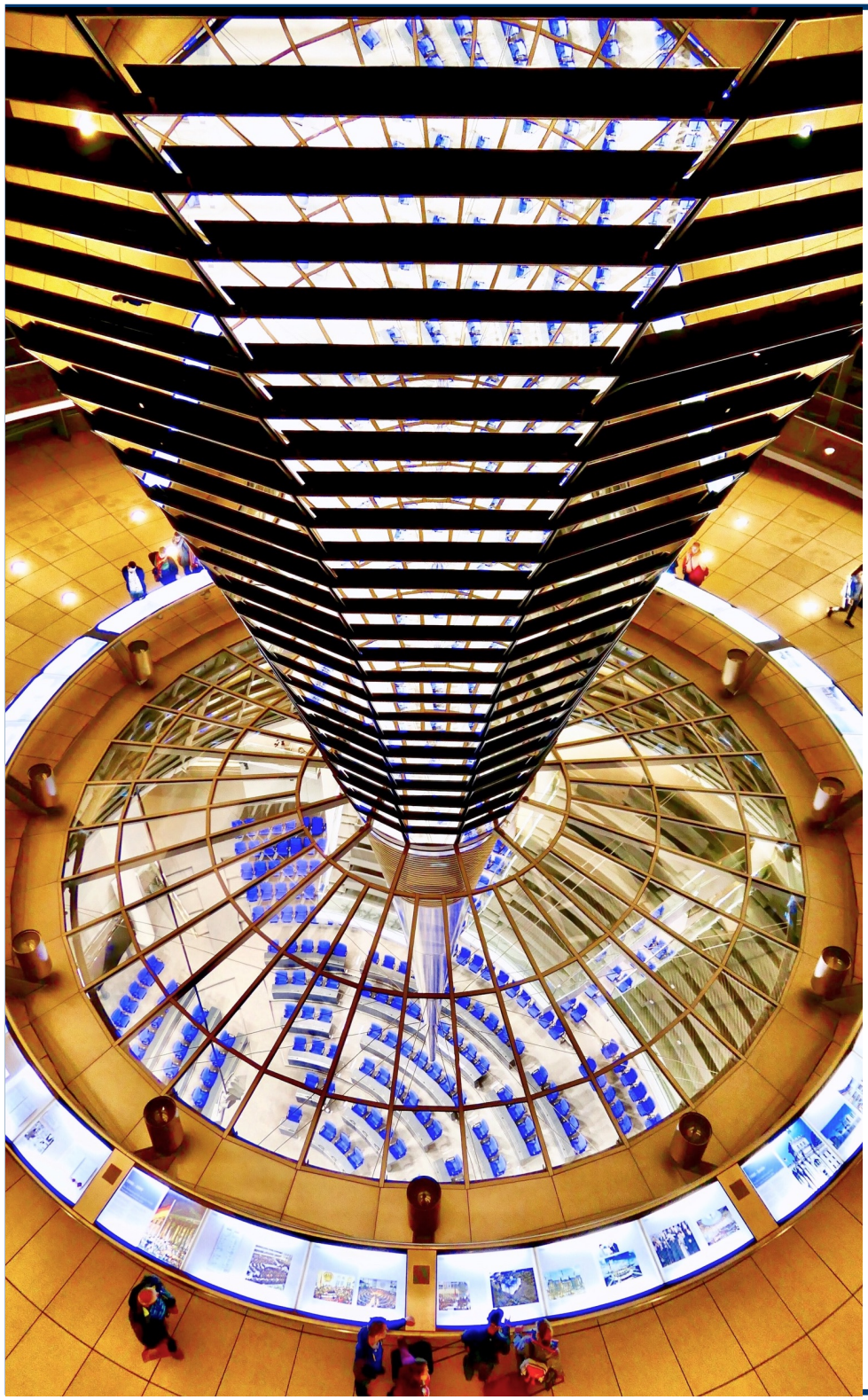

Welche Studierenden sollten sich angesprochen fühlen?

Selbstverständlich zunächst alle

Angesprochen sind natürlich alle an diesen Fragen Interessierten, d.h. insbesondere diejenigen, die **über den** im üblichen Studium vermittelten anwendungsbezogenen, auf vorgegebene Rechtsnormen ausgerichteten **dogmatischen Ansatz hinaus arbeiten wollen**.

Angesprochen sind insbesondere Studierende mit einem ausgeprägten **(rechts-)politischen Interesse**, mit Kontakten zu Abgeordneten (etwa als deren Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter), zu NGOs, zu Verbänden, Gewerkschaften und ähnlichem.

Welche beruflichen Perspektiven werden in den Blick genommen?

Politik im weitesten Sinne

Tätigkeiten in **Verbänden** und in supra- bzw. internationalen **Organisationen** und **NGOs**

Welche beruflichen Perspektiven werden in den Blick genommen?

Politische und gestalterische Aufgaben in der **Verwaltung**

Journalismus und **Medien**

Das Veranstaltungsprogramm

Pflichtvorlesungen im Wintersemester

1

Rechtsetzungsrecht

Prof. Dr. Christian Waldhoff

Pflichtvorlesungen im Wintersemester

2

Grundlagen der Rechtserzeugung und Rechtspolitik

Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. (Michigan)

Pflichtvorlesungen im Wintersemester

3

Gesetzgebungslehre, Gesetzgebungstechnik und Gesetzesfolgenabschätzung

Prof. Dr. Hans Hofmann

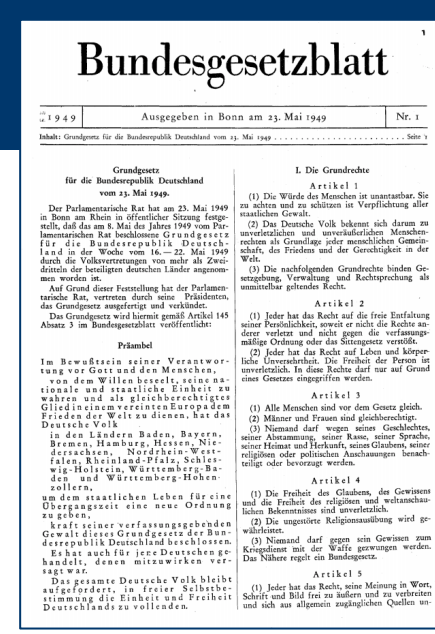

Bundesgesetzblatt

1949 | Ausgegeben in Bonn am 23. Mai 1949 | Nr. 1

Inhalt: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 . . . . . Seite 1

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949.

Der Parlamentarische Rat hat am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein in öffentlicher Sitzung festgestellt, daß das am 8. Mai des Jahres 1949 vom Parlamentarischen Rat beschlossene Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Woche vom 16.—22. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist.

Auf Grund dieser Feststellung hat der Parlamentarische Rat, vertreten durch seine Präsidenten, das Grundgesetz ausgefertigt und verkündet.

Das Grundgesetz wird hiermit gemäß Artikel 145 Absatz 3 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht:

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen,

von dem Willen beseelt, seine nationale und staatliche Einheit zu wahren und als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat das Deutsche Volk

in den Ländern Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern,

um dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben,

kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

Es hat auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war.

Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.

I. Die Grundrechte

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen un-

Pflichtvorlesungen im Wintersemester

4

Inter- und supranationale Dimensionen der Rechtsetzung

Prof. Dr. Christian Marxsen

Kurswahl im Sommersemester

Vielzahl an Vorlesungen, Seminaren, Kolloquien

Beispiele aus den vergangenen Semestern:

- Verrechtlichung der Politik – Politisierung des Rechts?
- Religionsverfassungsrecht
- Finanzverfassungsrecht
- Markt und Demokratie in Nord und Süd
- Antidiskriminierungsrecht
- Parlamentsrecht
- Recht der Nachrichtendienste
- Law and Development
- Recht und Governance der Mobilitätswende
- Kriminalpolitik
- Ökonomische Analyse des Rechts
- Aus der Wurstküche des Gesetzgebers
- Einführung in die strategische Rechtskommunikation

Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!